

RS Vfgh 2004/5/27 B690/04

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.05.2004

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

ZPO §63 Abs1 / Unterhalt notwendiger

Leitsatz

Abweisung eines Verfahrenshilfeantrags aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers

Rechtssatz

Aus dem beigebrachten Vermögensbekenntnis ergibt sich, dass der Antragsteller als unselbständig Erwerbstätiger ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von € 1590,10 bezieht. Zudem ist er Eigentümer einer Wohnung (bestehend aus zwei Zimmern und Nebenräumen). Sein Konto weist einen positiven Kontostand von € 400,-- auf. Er ist ledig und hat keine Unterhaltspflichten.

Keine Beeinträchtigung des notwendigen Unterhaltes durch die Kosten der Führung des Verfahrens (vglB397/04, B v 02.04.04), auch bei Berücksichtigung der bestehenden Kreditschuld iHv € 93.638,09 und der monatlichen Betriebskosten für die Eigentumswohnung iHv € 118,47.

Entscheidungstexte

- B 690/04
Entscheidungstext VfGH Beschluss 27.05.2004 B 690/04

Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2004:B690.2004

Dokumentnummer

JFR_09959473_04B00690_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at